



Geschäftsanweisung

Nr. 04/14

Vom 19.05.2014

1. Änderung zum 01.08.2016 (Änderung des § 16e SGB II aufgrund 9. SGB II-Änderungsgesetz, siehe auch Info 201607030 v. 20.07.2016): Kostenerstattung bei sozialpädagogische Betreuung

Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16 e SGB II

Mit HEGA 01/12 - 09 - Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt hier: Öffentlich geförderte Beschäftigung wurden die Fachlichen Hinweise zu § 16 e SGB II zum 1.4.2012 in Kraft gesetzt.

Die aktuellen Fachlichen Hinweise SGB II sind im Intranet zu finden und zu beachten.

Der gesetzliche Ermessensspielraum wird durch die vorliegenden Weisungen lediglich grundsätzlich eingeschränkt!

Förderungen, die über die festgelegten Pauschalbeträge hinausgehen, bedürfen der Zustimmung durch die TL.

Für § 16e SGB II werden das bisherige Instrument der Arbeitsgelegenheiten in der Entgelt-variante mit den bisherigen Leistungen zur Beschäftigungsförderung zu einem neuen Instrument der Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) verbunden.

Maßgeblich für die Förderung sind die mangelnden Chancen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person auf eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

Dazu ergehen folgende ermessenslenkende Weisungen:

1. Rechtsanspruch

Bei FAV handelt es sich um eine Ermessensleistung. Es besteht kein Rechtsanspruch.

2. Förderfähiger Personenkreis

Die/ der eLb muss

- langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 SGB III und
- in ihren/ seinen Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere, in ihrer/ seiner Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt sein.

Die Vermittlungshemmnisse müssen benannt und in ihren negativen Auswirkungen auf die Eingliederungsmöglichkeiten beschrieben werden. Die Datenschutzbestimmungen in VerBIS sind hierbei einzuhalten, nähere detailliertere Erklärungen zu den Vermittlungshemmnissen oder auch bspw. medizinische Gutachten sind in der Akte aufzubewahren.

Für die Bewilligung sind eine Dokumentation der Vermittlungshemmnisse und Minderleistungen sowie eine Prognoseentscheidung mit den Antragsunterlagen dem Team 360 zuzuleiten.

3. Aktivierung (verstärkte vermittlerische Unterstützung)

Vor der Entscheidung, ob eine Förderung von Arbeitsverhältnissen in Betracht gezogen wird, muss die/der eLb für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten verstärkte vermittlerische Unterstützung nach § 16e Abs. 3 Nr. 2 SGB II unter Einbeziehung der Eingliederungsleistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II und der übrigen Eingliederungsleistungen nach diesem Buch erhalten haben. Eine Aktivierung kann bspw. durch einen AVGS-MAT (PPE-Analyse) erfolgen

Der Zeitraum und der inhaltliche Verlauf der verstärkten vermittlerischen Unterstützung ist vor Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses nach § 16e SGB II nachvollziehbar zu dokumentieren.

4. Prognoseentscheidung

Vor der Entscheidung über die Förderung eines Arbeitsverhältnisses ist eine Prognose zu erstellen, ob eine Erwerbstätigkeit der/des eLb auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für die Dauer der Zuweisung möglich ist oder nicht. Zwischen der Dauer der Zuweisung und der Prognose besteht ein unmittelbarer Zusammenhang.

5. Ermittlung des Förderbetrags

5.1 Förderdauer

Die Förderdauer beträgt gem. § 16e Abs. 3 Nr. 4 SGB II maximal 24 Monate innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren. Die Entscheidung bezüglich der Förderdauer ist nachvollziehbar zu dokumentieren und richtet sich nach der Prognoseentscheidung.

Im Jobcenter Lübeck wurde beschlossen, eine Zuweisungszeit von 24 Monaten wegen der Bindung zum Arbeitgeber anzustreben.

5.2 Förderhöhen

Die Förderhöhe kann bis zu maximal 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes bei entsprechender Minderleistung betragen. Wird die Leistungsfähigkeit höher eingeschätzt (z. B. 50 Prozent), ist der Zuschuss entsprechend niedriger.

Eine Degression in einem bereits bewilligten Förderzeitraum ist nicht möglich.

Die Feststellung der Minderleistung ist erforderlich, um die Förderhöhe der Leistung nach § 16e SGB II zu begründen und nachvollziehbar in VerBIS zu dokumentieren.

Der Förderbetrag wird gem. § 16e Absatz 2 Satz 4 SGB II i.V.m. § 91 Abs. 2 SGB III zu Beginn der Maßnahme in monatlichen Festbeträgen für die Förderdauer festgelegt.

Der festgelegte Zuschuss zum Arbeitsentgelt wird bei Tarif- und Lohnerhöhungen nicht verändert, eine Anpassung erfolgt lediglich bei niedrigerem Arbeitsentgelt.

5.3 Förderscheck

Ein Förderscheck für FAV ist auszustellen. Dieser hat eine Gültigkeit von 3 Monaten.

(lokale Vorlagen). Außerdem ist die voraussichtliche Förderhöhe und Förderdauer dort einzutragen. Eine Vorlage ist in den lokalen Vorlagen eingestellt.

6. EGV

Die Zuweisung in ein gefördertes Arbeitsverhältnis erfolgt grundsätzlich auf der Basis einer individuell mit der/dem eLb vor Arbeitsaufnahme abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung.

7. Allgemeine Hinweise

Einbindung des Fallmanagements:

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem Instrument FAV sind mögliche FAV-Kunden bzgl. der genannten Zugangsvoraussetzungen vorab mit einem Fallmanager zu besprechen.

Der Fallmanager prüft den Kunden hinsichtlich der Voraussetzungen für FAV. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, sucht der FM geeignete Stellen. Ansprechpartner für alle Fragen zu FAV ist Frau Regina Kopetsch, Team 351 K

Die Liste von potentiellen FAV-Kunden ist in der Argeablage eingestellt.

8. Qualifizierungen

Die Kosten für begleitende Qualifizierungen bei einem Arbeitgeber sowie die Kosten für den Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten können nicht mehr erstattet werden.

9. Ergänzende Förderungen mit anderen Instrumenten/ Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit

Eine ergänzende Förderung mit anderen Instrumenten ist grundsätzlich möglich und muss begründet werden.

Förderungen bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit (§ 16g Abs. 2 Satz 1 SGB II), die eine Arbeitsaufnahme bzw. eine Fortführung der Arbeit (bis zu 6 Monate nach Arbeitsaufnahme) ermöglichen und unterstützen, sollen auf den Einzelfall bezogen – **wie bei bestehender Hilfebedürftigkeit** möglich sein.

Folgende Förderungen sind hier denkbar:

- Leistungen nach § 16 a Nr. 1-4 SGB II (kommunale Leistungen)
- Beratungs- und Vermittlungsleistungen nach dem 3. Kapitel SGB III (§ 29-43 SGB III)
- Leistungen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III: Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme über MAT/AVGS

Einstiegsgeld nach § 16 b und Freie Förderung nach § 16 f SGB II sind hier nicht möglich, da es sich bei FAV nicht um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung handelt.

Leistungen nach dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III) sind für die Anbahnung und Aufnahme einer anderen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung möglich.

Bsp.: Eine Führerscheinförderung für die ausgeübte Tätigkeit im Rahmen FAV kann nicht über VB gefördert werden

10. Vordrucke

Die entsprechenden Vordrucke sind in den zentralen Vorlagen eingestellt.

11. Teilnehmerstatus

ELB, deren Arbeitsverhältnis nach § 16e SGB II gefördert wird, werden nicht als arbeitslos, jedoch als arbeitsuchend geführt. Sie gelten als nichtarbeitslose Teilnehmer an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik und damit statistisch als Erwerbstätige.

Personen, deren Arbeitsverhältnis nach § 16e SGB II gefördert wird, zählen nicht als integriert.

12. Fördercheck

Die Aussagen zur Erforderlichkeit, Passgenauigkeit, Erfolgssicherheit sowie Wirkung und Wirtschaftlichkeit, die zur Auswahl einer möglichen Förderung nach § 16e SGB II führen, erfolgen durch die analoge Anwendung des „Förder-Check Marktersatz“ (siehe auch GA 03/14) und sind entsprechend in VerBIS dokumentieren.

13. Sozialpädagogische Betreuung

Auf Antrag können dem Arbeitgeber während der Förderung des Arbeitsverhältnisses die erforderlichen Kosten einer notwendigen sozialpädagogischen Betreuung erstattet werden.

14. Inkrafttreten

Die ermessenslenkenden Weisungen gelten für Förderentscheidungen, die ab dem 01.06.2014 getroffen werden.

Auftretende Probleme sind der Geschäftsführung über Team- und Bereichsleitung zu melden.

Tag